



**KFZ Sachverständigenbüro Voyer**  
**UG (haftungsbeschränkt)**

## **Infoblatt Gutachterhonorar (Kunde)**

**- im Regelfall keine Vorkasse erforderlich -**

Unsere Rechnungsstellung erfolgt nach der Tabelle der BVSK Befragung, welche Sie im Anhang dieses Schreibens vorfinden. Im Regelfall erfolgen Schadenabwicklungen über einen Zeitraum von zwei Wochen bis zwei Monaten. Wir haben uns auf diese Zeitspanne eingestellt und unser Zahlungsziel für Sie auf zwei Monate ausgeweitet. Im Regelfall ist es daher nicht erforderlich mit dem Gutachterhonorar in Vorleistung zu treten.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir nach zwei Monaten Geduld jedoch den Rechnungsausgleich fordern.

Falls Sie eine Abtretungserklärung für das Gutachterhonorar unterschrieben haben, so wird die Versicherung das Gutachterhonorar im Regelfall (klare Haftung und bei der Versicherungsvorliegende Abtretungserklärung) direkt an das Sachverständigenbüro ausgleichen.

Bei vorliegender Vorsteuerabzugsberechtigung (gewerbliche Nutzung, d. h. Fahrzeug im Betriebsvermögen) wird die Versicherung den Rechnungsbetrag nur netto ausgleichen, bitte gleichen Sie in diesem Fall die Mehrwertsteuer selbst aus. Die an uns bezahlte Mehrwertsteuer lassen Sie sich mit Ihrer Umsatzsteuervoranmeldung vom Finanzamt zurückerstatten (die Mehrwertsteuer stellt für Sie in diesem Fall keine Kostenposition dar).

Eine unterschriebene Abtretungserklärung ist nicht schuldbefreiend, sollte binnen zwei Monaten keine Zahlung erfolgt sein, so bitten wir darum selbst für den Rechnungsausgleich zu sorgen. Falls Sie keine Abtretungserklärung unterschrieben haben, so überweisen Sie das Gutachterhonorar bitte unter Angabe der Rechnungsnummer auf unsere Kontoverbindung bei der Solaris Bank (siehe Rechnung). Das Gutachterhonorar wird Ihnen bei klarer Haftung vollständig von der Versicherung erstattet.

Falls Sie einen Rechtsanwalt eingeschaltet haben, so klären Sie mit der Kanzlei bitte den Ausgleich des Gutachterhonorars. Ohne konkrete Vereinbarung oder vorliegende Abtretungserklärung für das Gutachterhonorar wird das Gutachterhonorar im Zuge der Schadenabwicklung im Regelfall an Sie ausbezahlt. Bitte denken Sie in diesem Fall an die gelegentliche Weiterleitung.



**KFZ Sachverständigenbüro Voyer**  
**UG (haftungsbeschränkt)**

Schadenhöhe netto zzgl. Wertminderung	BVSK HB V Korridor von - bis		HB V Mittelwert	ca. Nebenkosten (Standardfall)	SV Honorar netto inkl. Nebenkosten	SV Honorar brutto inkl. Nebenkosten
500,00 €	202 €	230 €	216,00 €	80,00 €	296,00 €	352,24 €
750,00 €	236 €	264 €	250,00 €	80,00 €	330,00 €	392,70 €
1.000,00 €	279 €	310 €	294,50 €	80,00 €	374,50 €	445,66 €
1.250,00 €	313 €	344 €	328,50 €	80,00 €	408,50 €	486,12 €
1.500,00 €	342 €	375 €	358,50 €	80,00 €	438,50 €	521,82 €
1.750,00 €	369 €	402 €	385,50 €	80,00 €	465,50 €	553,95 €
2.000,00 €	391 €	426 €	408,50 €	80,00 €	488,50 €	581,32 €
2.250,00 €	412 €	447 €	429,50 €	80,00 €	509,50 €	606,31 €
2.500,00 €	434 €	470 €	452,00 €	80,00 €	532,00 €	633,08 €
2.750,00 €	454 €	491 €	472,50 €	80,00 €	552,50 €	657,48 €
3.000,00 €	473 €	511 €	492,00 €	80,00 €	572,00 €	680,68 €
3.250,00 €	492 €	531 €	511,50 €	80,00 €	591,50 €	703,89 €
3.500,00 €	509 €	550 €	529,50 €	80,00 €	609,50 €	725,31 €
3.750,00 €	528 €	570 €	549,00 €	80,00 €	629,00 €	748,51 €
4.000,00 €	546 €	589 €	567,50 €	80,00 €	647,50 €	770,53 €
4.250,00 €	562 €	607 €	584,50 €	80,00 €	664,50 €	790,76 €
4.500,00 €	578 €	625 €	601,50 €	80,00 €	681,50 €	810,99 €
4.750,00 €	594 €	641 €	617,50 €	80,00 €	697,50 €	830,03 €
5.000,00 €	609 €	657 €	633,00 €	80,00 €	713,00 €	848,47 €
5.250,00 €	624 €	673 €	648,50 €	80,00 €	728,50 €	866,92 €
5.500,00 €	640 €	689 €	664,50 €	80,00 €	744,50 €	885,96 €
5.750,00 €	654 €	705 €	679,50 €	80,00 €	759,50 €	903,81 €
6.000,00 €	670 €	723 €	696,50 €	80,00 €	776,50 €	924,04 €
6.500,00 €	694 €	747 €	720,50 €	80,00 €	800,50 €	952,60 €
7.000,00 €	717 €	772 €	744,50 €	80,00 €	824,50 €	981,16 €
7.500,00 €	740 €	796 €	768,00 €	80,00 €	848,00 €	1.009,12 €
8.000,00 €	766 €	823 €	794,50 €	80,00 €	874,50 €	1.040,66 €
8.500,00 €	791 €	850 €	820,50 €	80,00 €	900,50 €	1.071,60 €
9.000,00 €	815 €	876 €	845,50 €	80,00 €	925,50 €	1.101,35 €
9.500,00 €	840 €	904 €	872,00 €	80,00 €	952,00 €	1.132,88 €
10.000,00 €	867 €	933 €	900,00 €	80,00 €	980,00 €	1.166,20 €
10.500,00 €	893 €	961 €	927,00 €	80,00 €	1.007,00 €	1.198,33 €
11.000,00 €	917 €	986 €	951,50 €	80,00 €	1.031,50 €	1.227,49 €
11.500,00 €	941 €	1.013,00 €	977,00 €	80,00 €	1.057,00 €	1.257,83 €
12.000,00 €	968 €	1.041,00 €	1.004,50 €	80,00 €	1.084,50 €	1.290,56 €
12.500,00 €	992 €	1.069,00 €	1.030,50 €	100,00 €	1.130,50 €	1.345,30 €
13.000,00 €	1.017 €	1.096,00 €	1.056,50 €	100,00 €	1.156,50 €	1.376,24 €
13.500,00 €	1.041 €	1.122,00 €	1.081,50 €	100,00 €	1.181,50 €	1.405,99 €
14.000,00 €	1.063 €	1.146,00 €	1.104,50 €	100,00 €	1.204,50 €	1.433,36 €
14.500,00 €	1.089 €	1.174,00 €	1.131,50 €	100,00 €	1.231,50 €	1.465,49 €
15.000,00 €	1.114 €	1.205,00 €	1.159,50 €	100,00 €	1.259,50 €	1.498,81 €
16.000,00 €	1.158 €	1.252,00 €	1.205,00 €	100,00 €	1.305,00 €	1.552,95 €
17.000,00 €	1.199 €	1.297,00 €	1.248,00 €	100,00 €	1.348,00 €	1.604,12 €
18.000,00 €	1.242 €	1.341,00 €	1.291,50 €	100,00 €	1.391,50 €	1.655,89 €
19.000,00 €	1.285 €	1.392,00 €	1.338,50 €	100,00 €	1.438,50 €	1.711,82 €
20.000,00 €	1.330 €	1.440,00 €	1.385,00 €	100,00 €	1.485,00 €	1.767,15 €
25.000,00 €	1.552 €	1.868,00 €	1.710,00 €	100,00 €	1.810,00 €	2.153,90 €
30.000,00 €	1.796 €	1.967,00 €	1.881,50 €	100,00 €	1.981,50 €	2.357,99 €

## Vorbemerkung

Die BVSK-Honorarbefragung 2018 liegt vor. Insgesamt haben sich auch 2018 etwa 95 % der BVSK-Mitglieder an der Honorarbefragung beteiligt.

## Ergebnis

Das Ergebnis der Honorarbefragung 2018 ist letztlich die konsequente Fortschreibung der 2015 durchgeführten Honorarbefragung. Die Sachverständigen des BVSK haben zwischen 2015 und 2018 eine maßvolle Anhebung der Grundhonorare vorgenommen. Je nach Schadenhöhe liegen die Erhöhungen zwischen 5 % und 6 %. Dies entspricht im Wesentlichen dem Inflationsausgleich und berücksichtigt unter Umständen bei einigen Mitgliedern auch die Anpassung an die Rechtsprechung im Bereich der Nebenkosten.

Im Vergleich zu 2015 ist die Zahl der Kfz-Sachverständigen, die Dienstleistungen im Bereich der Achsvermessung, Karosserievermessung und Fehlerspeicherauslese mit eigenen Mitteln vornehmen, deutlich angestiegen. Darüber hinaus beauftragen viele Sachverständige im Rahmen der Gutachtenerstellung die Reparaturbetriebe, die oben genannten Dienstleistungen im Auftrag des Sachverständigen durchzuführen. Diese Kosten sind in der aktuellen Honorarbefragung nicht berücksichtigt.

Parallel zur Honorarbefragung zwischen März und Oktober 2018 durchgeführte Befragungen bestätigen den Eindruck, dass die administrativen Anforderungen im Rahmen der Bearbeitung eines Gutachtenauftrages deutlich gestiegen sind. Es gibt kaum ein Gutachten, das heute erstellt wird, das nicht zu Nachfragen und insbesondere zu Kürzungen durch die sogenannten Kürzungsinstitute führt. Bislang werden diese zusätzlichen administrativen Kosten nicht geltend gemacht. Die moderate Preissteigerung macht dies deutlich.

Sollte die Praxis der Kürzungen ohne technische oder rechtliche Gründe weiterhin Bestand haben, wird dies zu einer deutlichen Erhöhung der Honorare führen – entweder durch Berücksichtigung des Mehraufwandes im Grundhonorar oder durch die Tatsache, dass der jeweilige Mehraufwand gesondert in Rechnung gestellt wird.

## Erhebungssystematik

Der Fragebogen zur Honorarbefragung 2018 wurde den Mitgliedern des BVSK als elektronisches Dokument zur Verfügung gestellt. In 60 % aller Fälle wurde das Dokument elektronisch ausgefüllt. In etwa 40 % der Fälle erhielten wir das ausgedruckte und handschriftlich ausgefüllte PDF-Dokument. Die insoweit eingehenden Datensätze wurden in die elektronische Datenerfassung eingegeben.

Insgesamt wurden 809 Dokumente zur Verfügung gestellt. Mitglieder, die mehrere Betriebsstandorte haben, haben für alle Standorte nur ein Dokument abgegeben.

Genaue statistische Erhebungen über die Zahl der Schadengutachten, die durch Mitglieder des BVSK erstellt werden, liegen nicht vor. Soweit ein Abgleich mit den allgemeinen Abrufzahlen und den Veröffentlichungen anderer Marktbeteiligter möglich ist, wird hier von etwa einer Million Schadengutachten ausgegangen.

Insoweit ist insbesondere – bezogen auf die Gruppe der freiberuflich tätigen Sachverständigen – eine repräsentative Befragung entstanden. Zweifelsfrei liegt die Zahl der Sachverständigen, die in Deutschland tätig sind, auch im Bereich der freiberuflichen Sachverständigen, deutlich höher als die Zahl der BVSK-Mitglieder. Bezogen auf die Zahl der erstellten Schadengutachten dürfte jedoch ein Marktanteil im Bereich der freiberuflichen Sachverständigen von 75 % erreicht sein.

Im Rahmen der Veröffentlichung der Daten wurde darauf verzichtet, die jeweils unterste und oberste Preisfindung zu berücksichtigen. Aus statistischen Gründen wurden sowohl im unteren wie im oberen Bereich je 5 % nicht veröffentlicht.

Im Rahmen der Veröffentlichung des Honorarkorridors, in dem sich mindestens 50 % der Sachverständigen, die befragt wurden, mit ihren Honoraren aufhalten, war eine geringere Verdichtung festzustellen als 2015. Der Grund hierfür dürfte in den weiter unten erläuterten Nebenkosten liegen, da offenbar nicht alle Sachverständigen im Rahmen der Grundhonorarermittlung die Gewinnanteile, die ansonsten in den Nebenkosten enthalten waren, in die Grundhonorarermittlung übertragen haben.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass bei der Befragung 2015 lediglich eine geringfügige Honorarerhöhung festzustellen war, berücksichtigt das Ergebnis der diesjährigen Befragung einerseits die allgemeinen Preissteigerungen und andererseits die Veränderung der Gewichtung zwischen Grundhonorar und Nebenkosten.

Aufgrund der Hinweise des BVSK und aufgrund der Entscheidungen vieler Gerichte haben bereits im Laufe des Jahres 2014 viele Büros ihre Nebenkosten neu definiert, das heißt die Grundhonorare wurden maßvoll erhöht bei gleichzeitiger Reduzierung der Höhe der Nebenkosten.

Dies spiegelt sich auch im Ergebnis der Honorarbefragung bei der durchschnittlichen Erhöhung der Grundhonorare um 5 % bis 6 % wider.

Die BVSK-Honorarbefragung widerlegt im Übrigen die These, dass rückläufige Schadenzahlen in den Sachverständigenbüros automatisch zu einer drastischen Erhöhung der Honorare führen würden. Dies mag zwar im Einzelfall geschehen sein, doch die Gesamtbefragung widerlegt eine derartige Annahme.

## **Nebenkosten**

Nachdem der Bundesgerichtshof Nebenkosten im Wesentlichen unter analoger Anwendung des JVEG prüft, wurde auch 2018 auf eine gesonderte Nebenkostenbefragung verzichtet. Vielmehr wurde ein üblicher Nebenkostensatz, der rechtsprechungskonform sein dürfte, vorgegeben.

## Zusatzkosten

Zunehmend bedingt die Gutachtenerstellung weitere Dienstleistungen – beispielsweise im Bereich der Karosserievermessung oder der Fehlerspeicherauslese. Derartige Kosten sind üblicherweise im Grundhonorar nicht enthalten. Aus diesem Grund wurde die Frage gestellt, mit welchen Beträgen derartige Leistungen berechnet werden.

## Zusammenfassung

Die Honorarbefragung des BVSK ist seit Jahrzehnten wichtiger Anhaltspunkt für die Überprüfung der Angemessenheit des Honorars des Kfz-Sachverständigen. Der BVSK hat auch 2018 einen hohen Aufwand betrieben, um statistische Ungenauigkeiten und kartellrechtliche Aspekte auszuschließen.

Die BVSK-Honorarbefragung dient der Rechtsprechung, soweit die Frage der Üblichkeit für die Ermittlung der Angemessenheit erforderlich ist. Auch die Kfz-Sachverständigen selbst orientieren sich bei der Überprüfung ihrer Honorare an der Honorarbefragung des BVSK.

Der BVSK kann nicht ausschließen, dass sich auch Sachverständige an dieser Honorarbefragung orientieren, die nicht Mitglied des BVSK sind und die folglich auch nicht an der Honorarbefragung teilgenommen haben.

Versicherer, die gleichfalls oft auf die BVSK-Honorarbefragung zurückgreifen, um Honorare zu überprüfen, halten Honorare für angemessen, wenn sich diese im Rahmen der BVSK-Honorarbefragung bewegen. Bei dieser Betrachtung bleibt bedauerlicherweise außen vor, dass Voraussetzung für die Erhebung der Honorare gemäß BVSK-Honorarbefragung der Qualitätsstandard ist, den der BVSK von seinen Mitgliedern verlangt.

Auch die Gutachten, die erstellt werden, sind nach den Richtlinien des BVSK bzw. des IfS und der Bestimmungskörperschaften zu erstellen. Auch die Tatsache, dass ein Sachverständiger Mitglied des BVSK ist, rechtfertigt alleine nicht die Berufung auf die Honorarbefragung des BVSK. Hinzukommen muss auch hier die Erstellung eines Gutachtens nach den vorgenannten Richtlinien.

Auch nicht erfasst von der Befragung 2018 waren Sondergutachten oder Dienstleistungen einzelner Sachverständigenorganisationen oder einzelner Sachverständiger, die beispielsweise mithilfe von Videotechnik oder Digitalfotografie suggerieren, dass auch auf der Grundlage derartiger Ausgangsprodukte vollständige Gutachten erstellt werden können.

Potsdam, 14.11.2018

gez.  
Elmar Fuchs  
Geschäftsführer



## BFSK-Honorarbefragung 2018 - Auswertung des Grundhonorares

Datensätze 809

Schadenhöhe*	HB I	HB II	HB III	HB IV	HB V Korridor	
					von	bis
500,00	165 €	179 €	230 €	226 €	202 €	230 €
750,00	199 €	211 €	264 €	260 €	236 €	264 €
1.000,00	245 €	256 €	310 €	305 €	279 €	310 €
1.250,00	284 €	293 €	344 €	340 €	313 €	344 €
1.500,00	316 €	324 €	375 €	370 €	342 €	375 €
1.750,00	342 €	350 €	402 €	397 €	369 €	402 €
2.000,00	364 €	372 €	426 €	421 €	391 €	426 €
2.250,00	385 €	393 €	447 €	442 €	412 €	447 €
2.500,00	405 €	414 €	470 €	464 €	434 €	470 €
2.750,00	424 €	434 €	491 €	485 €	454 €	491 €
3.000,00	442 €	453 €	511 €	505 €	473 €	511 €
3.250,00	460 €	471 €	531 €	524 €	492 €	531 €
3.500,00	476 €	488 €	550 €	544 €	509 €	550 €
3.750,00	494 €	505 €	570 €	563 €	528 €	570 €
4.000,00	511 €	523 €	589 €	581 €	546 €	589 €
4.250,00	527 €	540 €	607 €	600 €	562 €	607 €
4.500,00	544 €	555 €	625 €	617 €	578 €	625 €
4.750,00	558 €	571 €	641 €	633 €	594 €	641 €
5.000,00	573 €	586 €	657 €	649 €	609 €	657 €
5.250,00	587 €	601 €	673 €	665 €	624 €	673 €
5.500,00	601 €	615 €	689 €	681 €	640 €	689 €
5.750,00	614 €	628 €	705 €	696 €	654 €	705 €
6.000,00	629 €	643 €	723 €	714 €	670 €	723 €
6.500,00	651 €	667 €	747 €	739 €	694 €	747 €
7.000,00	673 €	689 €	772 €	763 €	717 €	772 €
7.500,00	696 €	712 €	796 €	787 €	740 €	796 €
8.000,00	719 €	735 €	823 €	814 €	766 €	823 €
8.500,00	743 €	759 €	850 €	840 €	791 €	850 €
9.000,00	766 €	783 €	876 €	866 €	815 €	876 €
9.500,00	789 €	807 €	904 €	893 €	840 €	904 €
10.000,00	815 €	834 €	933 €	922 €	867 €	933 €
10.500,00	840 €	859 €	961 €	949 €	893 €	961 €
11.000,00	864 €	882 €	986 €	975 €	917 €	986 €
11.500,00	887 €	905 €	1.013 €	1.001 €	941 €	1.013 €
12.000,00	911 €	931 €	1.041 €	1.028 €	968 €	1.041 €
12.500,00	934 €	954 €	1.069 €	1.056 €	992 €	1.069 €
13.000,00	956 €	978 €	1.096 €	1.083 €	1.017 €	1.096 €
13.500,00	979 €	1.001 €	1.122 €	1.108 €	1.041 €	1.122 €
14.000,00	1.001 €	1.024 €	1.146 €	1.132 €	1.063 €	1.146 €
14.500,00	1.025 €	1.048 €	1.174 €	1.160 €	1.089 €	1.174 €
15.000,00	1.051 €	1.074 €	1.205 €	1.190 €	1.114 €	1.205 €
16.000,00	1.087 €	1.113 €	1.252 €	1.237 €	1.158 €	1.252 €
17.000,00	1.125 €	1.151 €	1.297 €	1.282 €	1.199 €	1.297 €
18.000,00	1.165 €	1.194 €	1.341 €	1.326 €	1.242 €	1.341 €
19.000,00	1.201 €	1.232 €	1.392 €	1.376 €	1.285 €	1.392 €
20.000,00	1.242 €	1.275 €	1.440 €	1.424 €	1.330 €	1.440 €
21.000,00	1.280 €	1.315 €	1.493 €	1.474 €	1.375 €	1.493 €
22.000,00	1.317 €	1.355 €	1.541 €	1.523 €	1.418 €	1.541 €
23.000,00	1.363 €	1.401 €	1.590 €	1.570 €	1.463 €	1.590 €
24.000,00	1.399 €	1.439 €	1.635 €	1.616 €	1.505 €	1.635 €
25.000,00	1.445 €	1.485 €	1.686 €	1.666 €	1.552 €	1.686 €
26.000,00	1.497 €	1.538 €	1.746 €	1.725 €	1.609 €	1.746 €
27.000,00	1.532 €	1.574 €	1.791 €	1.769 €	1.648 €	1.791 €
28.000,00	1.574 €	1.620 €	1.844 €	1.821 €	1.695 €	1.844 €
29.000,00	1.609 €	1.657 €	1.892 €	1.868 €	1.736 €	1.892 €
30.000,00	1.664 €	1.712 €	1.967 €	1.941 €	1.796 €	1.967 €

### Legende

**Alle Werte sind Nettowerte**

\* Schadenhöhe Reparaturkosten netto zuzüglich merkantiler Wertminderung bzw. im Totalschadensschadenfall Wiederbeschaffungswert brutto

- HB I** 95 % der BFSK-Mitglieder liquidieren oberhalb dieses Wertes
- HB II** 90 % der BFSK-Mitglieder liquidieren oberhalb dieses Wertes
- HB III** 95 % der Mitglieder des BFSK berechnen ihr Honorar unterhalb dieses Wertes
- HB IV** 90 % der Mitglieder des BFSK berechnen ihr Honorar unterhalb dieses Wertes
- HB V Korridor** Honorarkorridor, in dem je nach Schadenhöhe zwischen 50 % und 60 % der BFSK-Mitglieder ihr Honorar berechnen.



## BVSK-Honorarbefragung 2018 - Befragung Zusatzleistungen

Datensätze 81

Zusatzleistungen	HB I	HB II	HB III	HB IV	HB V Korridor	
					von	bis
Achsvermessung	95 €	96 €	107 €	107 €	99 €	107 €
Karosserievermessung	175 €	179 €	219 €	216 €	192 €	219 €
Fehlerspeicherauslese	37 €	38 €	54 €	53 €	42 €	54 €

### Legende

**Alle Werte sind Nettowerte**

<b>HB I</b>	95 % der BVSK-Mitglieder liquidieren oberhalb dieses Wertes
<b>HB II</b>	90 % der BVSK-Mitglieder liquidieren oberhalb dieses Wertes
<b>HB III</b>	95 % der Mitglieder des BVSK berechnen ihr Honorar unterhalb dieses Wertes
<b>HB IV</b>	90 % der Mitglieder des BVSK berechnen ihr Honorar unterhalb dieses Wertes
<b>HB V Korridor</b>	Honorarkorridor, in dem je nach Schadenhöhe zwischen 50 % und 60 % der BVSK-Mitglieder ihr Honorar berechnen.

### Kurzerläuterungen

An der BVSK-Honorarbefragung 2018 haben 809 Standorte der BVSK-Mitglieder teilgenommen. Die Befragung wurde zwischen März und Oktober 2018 durchgeführt.

**Die Schadenhöhe wird übereinstimmend definiert als Reparaturkosten netto zzgl. einer eventuellen merkantilen Wertminderung und im Totalschaden als Wiederbeschaffungswert brutto.**

Weit überwiegend wird auch in Fällen der sogenannten 130%-Grenze der Wiederbeschaffungswert brutto als Grundlage für die Bemessung der Schadenhöhe herangezogen.

Bei der Honorarbefragung 2018 wurden erneut die Nebenkosten vorgegeben. Dabei wurde mitgeteilt, dass bei den Fahrtkosten von 0,70 € je Kilometer auszugehen ist, Fotokosten mit 2,00 € je Lichtbild und 0,50 € je Lichtbild des 2. Fotosatzes, Porto/Telefon mit 15,00 € pauschal und Schreibkosten mit 1,80 € pro Seite und 0,50 € pro Kopie anzusetzen sind.

Diese Nebenkosten sind betriebswirtschaftlich ohne Weiteres darstellbar. Dem Sachverständigen ist unbenommen, bei entsprechender betriebswirtschaftlicher Begründung auch hiervon abweichende Nebenkosten zu berechnen.

Bei den Angaben des Grundhonorars und der Nebenkosten handelt es sich um Nettopreise.

Die Honorarbefragung 2018 beschränkt sich auf Schäden bis 30.000,00 €. Bei höheren Schäden kann davon ausgegangen werden, dass mit abflachender Kurve die in der Befragung bei 30.000,00 € aufgeführten Grundhonorare fortgeführt werden.

Spezialgutachten werden überwiegend mit Stundenverrechnungssätzen zwischen 150,00 € und 200,00 € berechnet.

gez. Elmar Fuchs  
Geschäftsführer